

Begründung zur Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV)

Mit der vorliegenden angepassten Fassung ist die Prüfungsberichtsverordnung auf den Stand von CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.646/2012) sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)gebracht worden. .

Ausgestaltung und Inhalt der überarbeiteten Prüfungsberichtsverordnung orientieren sich an den Grundsätzen der o.g. Rechtsvorschriften. Insbesondere nimmt sie den Gedanken einer risikoorientierten Aufsichtstätigkeit und den damit verbundenen veränderten Informationsbedarf der Aufsicht auf. Sie stellt auch die Informationsbasis für die Beurteilung der Umsetzung zahlreicher Anforderungen aus diesen Rechtsvorschriften dar. Die Verordnung kann daher auch nicht befristet werden, sie ist zudem mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Bestehende Verordnungsermächtigungen des Kreditwesengesetzes sowie des Kapitalanlagegesetzbuches zur Konkretisierung der Prüfungen werden ausgenutzt.

Die überarbeitete Prüfungsberichtsverordnung ist – unter Voranstellung einer Inhaltsübersicht – in acht Abschnitte gegliedert.

Abschnitt 1 (§§1 bis 8) enthält allgemeine Vorschriften zum Geltungsbereich, zur Art und zum Umfang der Berichterstattung, zum Berichtszeitraum sowie über Anlagen und Vergleiche.

Abschnitt 2 (§§ 9 bis 10) betrifft die Angaben zum Institut und der Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen.

Abschnitt 3 (§§ 11 bis 30) betrifft die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Vorgaben. Der erste Unterabschnitt befasst sich mit dem Risikomanagement. Unterabschnitt 2 enthält besondere Angaben zum Handels- und Anlagebuch. Unterabschnitt 3 enthält Regelungen zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zu den Solvabilitätsanforderungen. Unterabschnitt 4 enthält Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung. Unterabschnitt 5 enthält besondere Angaben zum Anzeigewesen. Unterabschnitt 6 betrifft Vorkehrungen zur Verhinderung von Finanzstraftaten. Dazu zählt insbesondere die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Unterabschnitt 7 enthält Vorschriften für gruppenangehörige Institute.

Abschnitt 4 (§§ 31 bis 37) regelt die besondere Berichterstattung zum Kreditgeschäft. Dazu zählt unter anderem die Beurteilung der Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG und die Besprechung von bemerkenswerten Krediten und bemerkenswerten Kreditrahmenkontingenten.

Abschnitt 5 (§§ 38 bis 42) enthält Vorgaben zur abschlussorientierten Berichterstattung. Der erste Unterabschnitt befasst sich mit den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Unterabschnitt 2 enthält Vorgaben in Bezug auf Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.

Abschnitt 6 (§§ 43 bis 50) enthält Berichtspflichten über die Prüfung von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanzkonglomeraten sowie über die Anwendung von Vorschriften der Prüfungsberichtsverordnung auf den Inhalt von Konzernprüfungsberichten.

Abschnitt 7 (§§ 51 bis 69) regelt die besonderen Angaben für das Pfandbriefgeschäft, für Bausparkassen, für Finanzdienstleistungsinstitute, für das Factoring, für das Leasinggeschäft sowie für die Depotprüfung.

Abschnitt 8 (§ 70) betrifft die in dem Prüfungsbericht aufzunehmenden Datenübersichten.

Abschnitt 9 (§§ 71 und 72) enthält die Schlussvorschriften, die insbesondere das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung, ihre erstmalige Anwendung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsberichtsverordnung betreffen.

Abschnitt 10 enthält die der Verordnung als Anlagen beigefügten Datenübersichten.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Prüfungsberichtsverordnung:

Zu § 1 PrüfbV (Anwendungsbereich)

§ 1 normiert den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 PrüfbV (Berichtszeitraum)

§ 2 regelt den Zeitraum auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat.

Die Regelung in Absatz 2 bezieht sich lediglich auf solche Unterbrechungen, die vom Institut zu verantworten sind.

Absatz 3 stellt klar, dass sich bestandsbezogene Angaben auf den Bilanzstichtag zu beziehen haben.

Zu § 3 PrüfbV (Risikoorientierung und Wesentlichkeit)

Mit der Betonung der Grundsätze der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit im § 3 wird an das Prinzip der doppelten Proportionalität angeknüpft, wie es in den neuen bankaufsichtlichen Regelungen zu finden ist. Dies erfordert unter anderem die Beachtung von Größe, Risikogehalt und Komplexität der betriebenen Geschäfte. Damit wird hervorgehoben, dass die Regelungen der Verordnung im Gesamtkontext einer prinzipien- und risikoorientierten Aufsicht eingebunden sein sollen.

Zu § 4 PrüfbV (Art und Umfang der Berichterstattung)

Absatz 1 betont, dass auch für die Berichterstattung eine risikoorientierte Darstellung erwartet wird.

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Beurteilung auch aufsichtliche Vorgaben wie z.B. Rundschreiben und Verfügungen zu berücksichtigen sind. Satz 2 stellt klar das die vom Prüfer vorgenommenen Beurteilung im Prüfungsbericht nachvollziehbar zu begründen sind.

Absatz 3 stellt klar, dass auch auf bedeutende Vorgänge nach dem Bilanzstichtag einzugehen ist.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass der Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer eine von der Aufsicht gemäß § 44 KWG angeordnete Prüfung (so genannte „Sonderprüfung“) vorangegangen ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung soll der Abschlussprüfer verwerten. Das bietet sich insbesondere bei vergleichbaren Fragestellungen sowie bei einem zeitnahen Vorliegen des Berichtes über die Sonderprüfung an. Diese Regelung soll eine möglichst effiziente Prüfungsgestaltung ermöglichen und trägt der stärkeren Einbindung der Aufsicht in Prüfungstätigkeiten durch den aufsichtlichen Überprüfungsprozess Rechnung. Daher kann sich die Berichterstattung des Abschlussprüfers bei vorangegangener Sonderprüfung auch auf – wesentliche – Veränderungen bis zum Bilanzstichtag beschränken.

Nach Absatz 5 sind durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) getroffene Bestimmungen über Prüfungsinhalte bzw. festgesetzte Prüfungsschwerpunkte zu beachten.

Absatz 6 soll es dem Abschlussprüfer ermöglichen, bestimmte Prüfungsfelder - in der Regel Organisationsprüfungen - zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu prüfen. Dies entspricht der bisher üblichen Praxis, bestimmte Bereiche bereits im laufenden Geschäftsjahr zu prüfen.

Die Regelung zu den beiden Teilprüfungen bedeutet nicht zwingend, dass lediglich zwei Teilberichte erstellt und eingereicht werden können. Insbesondere im Zusammenhang mit vorgezogenen Prüfungen (also Teilprüfung I) war es auch bisher akzeptierte Praxis, diese weiter zu untergliedern und insoweit getrennt zu erstellen. Sie können auch gesondert eingereicht werden. Daher ist es bei einer Untergliederung des Berichtes in einen Teilprüfungsbericht I und einen

Teilprüfungsbericht II auch weiterhin zulässig, die Berichtspflichten nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 6 und Abschnitt 7, Unterabschnitt 6 in einem gesonderten Bericht darzustellen. Der Teilprüfungsbericht I ist unverzüglich nach seiner Fertigstellung der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Es ist davon auszugehen, dass der Prüfer im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 PrüfV die Teilprüfung I nicht vor Ende des ersten Halbjahres des Berichtszeitraumes beginnt.

In begründeten Fällen kann von der einmal gewählten Aufteilung in der Berichterstattung abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind darzustellen. Insoweit wird also eine Stetigkeit in der Berichtsgliederung- und Berichterstattung erwartet.

Satz 3 stellt klar, dass über wesentliche Änderungen der Ergebnisse des Teilprüfungsberichts I bis zum Ende des Berichtszeitraums ist im Zuge des Teilprüfungsberichts II zu berichten ist. Damit wird verdeutlicht das es sich trotz der Aufteilung in Teilprüfungsberichte weiterhin um „einen Prüfungsbericht“ handelt. Dies wird auch durch Satz 4 unterstrichen der unter anderem eine Aktualisierung der quantitativen Angaben über die Risikotragfähigkeit im Rahmen des Teilprüfungsberichts II verlangt.

Absatz 7 soll es der Aufsicht ermöglichen die Abarbeitung, der im letzten Prüfungsbericht aufgeführten Mängel, nachvollziehen zu können.

Zu § 5 PrüfV (Form und Frist der Berichterstattung)

Absatz 1 regelt die Einreichung der Prüfungsbericht bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt. Um die fortlaufende Nutzbarkeit des Prüfungsberichts als aufsichtliche Erkenntnisquelle zu erleichtern, ist es zeitgemäß, eine zusätzliche Einreichung in einem gängigen elektronischen Format zu verlangen, das auszugsweises Ausdrucken, Schlagwortsuche und das passagenweise Kopieren von Texten ermöglicht. Die Möglichkeit, Vorgaben zum

Einreichungsweg zu machen, soll sicherstellen, dass bei der Übermittlung der Prüfungsberichte ein Verfahren verwendet wird, das die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet.

Zu § 6 PrüfbV (Anlagen)

§ 6 PrüfbV soll die Lesbarkeit des Berichtes fördern. Daher sollte ein Verweis auf eine Darstellung in Anlagen zum Prüfungsbericht nur vorgenommen werden, wenn diese Darstellung einen Sachverhalt als Ganzes erfasst, d.h. sachlogische Zusammenhänge nicht verloren gehen.

Zu § 7 PrüfbV (Zusammenfassende Schlussbemerkung)

§ 7 stellt klar, dass die zusammenfassende Schlussbemerkung Ausführungen nicht enthalten darf, die bereits in den „Vorwegausführungen“ nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB enthalten sind. Unzulässig ist es somit, etwa nach § 321 Abs. 1 HGB vorgeschriebene Ausführungen künftig ausschließlich in die zusammenfassende Schlussbemerkung aufzunehmen.

Absatz 3 fordert die Darstellung weiterer wesentlicher Beanstandungen, die über die Inhalte des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hinausgehen und die z.B.

Beanstandungen betreffen, die noch keine bestandsgefährdenden Risiken oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Verstöße sind.

Absatz 4 fordert, dass bei Finanzierungsleasinginstituten, bei denen eine Berechnung des Substanzwertes gemäß § 63 Abs. 7 Satz 2 zu erfolgen hat, auf diese ebenfalls einzugehen ist.

Zu § 8 PrüfbV (Berichtsturnus, Unterzeichnung)

Als ein angemessener Abstand, in dem eine ausführliche Berichterstattung erfolgen sollte, kann in der Regel ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren angesehen werden.

Zu § 9 PrüfbV (Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen)

Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist auch der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr anhand der Anzeigen nach § 24a KWG zu erläutern.

In Absatz 2 wird nur die Darstellung wesentlicher Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr verlangt. Dabei ist in der Nr. 8 auf die wesentlichen Änderungen der IT-Systeme und auf die entsprechenden IT-Projekte einzugehen.

Der Begriff „die anderen Geschäfte“ nach Absatz 2 Nr. 4 umfasst Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG sowie Tätigkeiten, die im weitesten Sinne Versicherungsgeschäften zuzurechnen sind. Die Regelung umfasst insbesondere nicht die Bereitstellung technischer Hilfsfunktionen, wie z.B. im Bereich der IT, auch wenn sie primär für den Finanzsektor zuzurechnende Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Für den Begriff "verbundene Unternehmen" (Absatz 2 Nr. 6) ist die Definition des § 271 Abs. 2 HGB zugrunde zu legen. Zu den Verträgen geschäftspolitischer Natur, über die nach Absatz 2 Nr. 6 bei wirtschaftlicher Bedeutsamkeit zu berichten ist, zählen insbesondere Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen des Finanzsektors einschließlich Versicherungen und Unternehmen, die gegebenenfalls in den Vertrieb der Produkte des Instituts eingeschaltet sind.

Die Beifügung eines Organigramms nach Absatz 2 Nr. 7 soll es der Aufsicht ermöglichen sich einen schnellen Überblick über die Struktur des Institutes zu verschaffen.

Für die Berichterstattung nach Absatz 3 ist Folgendes zu beachten: Bei Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen

Dienstleistungen wesentlich sind, ist die Wirksamkeit der Einbindung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement des auslagernden Instituts zu beurteilen; eventuelle Schwachpunkte sind aufzuzeigen. Anhaltspunkte, die auf eine Beeinträchtigung der Auskunfts-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt sowie der Auskunfts- und Prüfungsrechte der Internen Revision des Instituts oder der externen Prüfer hindeuten, sind zu vermerken. Der Abschlussprüfer des Instituts kann für die Darstellung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten und Prozesse auch auf die Prüfungsergebnisse eines anderen Wirtschaftsprüfers der Prüfungen des internen Kontrollsystems beim Auslagerungsunternehmen z. B. Bescheinigungen nach IDW-Prüfungsstandard 951 durchführt zurückgreifen, wenn die Prüfungsergebnisse auch darüber berichten, ob die erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß im Sinne des Bankenaufsichtsrecht durchgeführt und im Interesse des auslagernden Institutes erbracht wurden. Es ist auch darüber zu berichten ob die Einstufung der Auslagerungen, als wesentlich oder unwesentlich unter Risikogesichtspunkten, nachvollziehbar ist. Da lediglich über wesentliche Auslagerungen zu berichten ist kommt der Einstufung eine besondere Bedeutung zu. Eine nachvollziehbare Spezifizierung und Abgrenzung der ausgelagerten Tätigkeiten soll es der Aufsicht ermöglichen Quervergleiche durchzuführen.

Absatz 4 soll es der Aufsicht ermöglichen Informationen über die Einbindung der vertraglich gebundene Vermittler in die Institutssteuerung zu erhalten.

Da vertraglich gebundene Vermittler nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten kommt sowohl der Auswahl der Vermittler als auch der Einbindung in das Risikomanagement des Institutes besondere Bedeutung zu.

Absatz 5 soll es der Aufsicht ermöglichen Informationen über die Einhaltung von Anordnungen wie z.B. das Leerverkaufsverbot zu erhalten.

Zu § 10 PrüfbV (Zweigniederlassungen)

Es wird eine Berichterstattung über solche ausländischen Zweigniederlassungen verlangt, die für das Institut wesentlich sind. Als Zweigniederlassung im Sinne

dieser Absätze gilt jeweils nur die Kopfstelle in einem Land. Weitere Niederlassungen in dem jeweiligen Land gelten als Betriebsstellen.

Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere die Einbindung der Zweigniederlassung in das Risikomanagement der Gesamtbank sowie die Darstellung des Geschäftsschwerpunktes und des Risikoprofils der Zweigniederlassung.

Zu § 11 PrüfbV (Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation)

Es soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass die Aufsicht jährlich Grundinformationen über das Risikomanagement erhält. Umfang und Ausgestaltung der Berichterstattung sollten sich an der Größe, Risikolage und Komplexität der Geschäfte (§ 3 PrüfbV) und dem sonstigen Prüfungsumfeld orientieren. Ausgangspunkt der Darstellung und Beurteilung wird regelmäßig die Risikotragfähigkeit des Instituts sein.

§ 11 PrüfbV umfasst auch die Berichterstattung über wesentliche Änderungen in den Risikosteuerungs- und Controllingprozessen.

Absatz 2 Nr. 3 verlangt vom Prüfer zu beurteilen ob die Prozesse im Institut ein wirksames Risikocontrolling und Compliance ermöglichen.

Der neue Satz 3 des Absatzes stellt lediglich klar, dass auch über die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Algorithmushandel im Sinne des Bafin-Rundschreibens 6/2013 (BA) zu berichten ist, sofern das Institut diese Geschäfte betreibt, da auch diese zum Anwendungsbereich des Risikomanagements gehören.

Absatz 2 legt stärker als bisher einen Fokus auf die Bestandteile des Risikomanagements und vollzieht gleichzeitig die diesbezüglichen Änderungen des KWG nach. Dies soll es der Aufsicht ermöglichen eine Aussage über die

Angemessenheit der organisatorischen Ausstattung und der Angemessenheit und Wirksamkeit der Notfallkonzeption des Institutes zu erhalten.

Absatz 3: : Mit dem CRD IV- Umsetzungsgesetz wurden Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleitern und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in das KWG aufgenommen, die u. a. ihren Ausfluss in der Begrenzung der zulässigen Mandate der Geschäftsleitern und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen haben. Die Einhaltung der Mandatsbegrenzungen ist durch den Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der in § 25c Abs. 2, § 25d Abs. 3 und Abs. 3a KWG geregelten Ausnahmetatbestände bzw. Berechnungsregelungen ist durch den Jahresabschlussprüfer zu prüfen.

Absatz 4: Mit dem CRD IV- Umsetzungsgesetz wurden Anforderungen an die Geschäftsleitern und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in das KWG aufgenommen deren Einhaltung durch den Jahresabschlussprüfer gemäß Absatz 3 zu prüfen sind.

Absatz 5 vollzieht die diesbezüglichen Änderungen des KWG nach: Mit dem CRD IV- Umsetzungsgesetz und dem Trennbankengesetz wurde der Pflichtenkatalog zu den organisatorischen Anforderungen für die Geschäftsleiter erheblich ausgeweitet.

Absatz 5: Die aufsichtlichen Anforderungen an die Tätigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane wurde im KWG erheblich erweitert. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist durch den Abschlussprüfer zu beurteilen und darzustellen.

Zu § 12 PrüfbV (Vergütungssysteme)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Aufsicht jährlich Grundinformationen über die Vergütungssysteme von Instituten erhält. Die Informationen sollen den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 entsprechen.

Absatz 1 verlangt vom Prüfer Angaben dazu, ob es sich um ein bedeutendes Institut im Sinne von § 17 der Institutsvergütungsverordnung handelt.

Nach Absatz 2 muss der Abschlussprüfer eine Einschätzung dazu abgeben, ob die Vergütungssysteme des Instituts im Sinne von § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtet sind. Die Anforderung an die Transparenz umfasst die Nachvollziehbarkeit und Durchschaubarkeit für die Mitarbeiter, aber auch für institutsfremde Dritte.

Gemäß Absatz 3 hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob sich gemäß § 4 der Institutsvergütungsverordnung die Vergütungssysteme an den Institutsstrategien orientieren, sich die Vergütungsparameter an den Strategien ausrichten und ob die Vergütungsparameter das Erreichen der strategischen Institutsziele unterstützen. Absatz 3 legt den Fokus insbesondere auf folgende Punkte:

1. die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter gemäß § 10 der Institutsvergütungsverordnung,
2. die Vergütungssysteme nach Geschäftsbereichen,
 - a. die Grundzüge der sonstigen Vergütungssysteme (z. B. Bonuspoolermittlung und Allokation, Vergütungsparameter, Auszahlungsmodalitäten),
 - b. die festgelegte Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes und § 6 der Institutsvergütungsverordnung sowie die Kriterien, die für die Festlegung der Obergrenze ausschlaggebend waren,
3. die Vergütung der Kontrolleinheiten gemäß § 5 Absatz 4 und § 9 der Institutsvergütungsverordnung,

4. bei übergeordneten Unternehmen die Einhaltung der Vergütungsanforderungen innerhalb der Gruppe gemäß § 27 der Institutsvergütungsverordnung,
5. sowie die Einbindung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 24 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 der Institutsvergütungsverordnung.

Absatz 4 verlangt vom Prüfer, bei bedeutenden Instituten insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. den Prozess zur Identifizierung von Risk Takern im Rahmen einer Risikoanalyse sowie dessen Plausibilität und Nachvollziehbarkeit; das Ergebnis des Identifizierungsprozesses gemäß § 18 Absatz 2 der Institutsvergütungsverordnung,
2. die Vergütungssysteme der Risk Taker, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung nachhaltiger Vergütungsparameter und die Berücksichtigung von Risiken, Risikolaufzeiten, Kapital- und Liquiditätskosten gemäß § 19 Absatz 3 der Institutsvergütungsverordnung,
3. die Auszahlungsmodalitäten für Risk Taker gemäß § 20 der Institutsvergütungsverordnung, insbesondere betreffend Zurückbehaltungszeiträume, Sperrfristen, Vergütungsinstrumente, die von der nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen, Maluskriterien,
4. die Ausgestaltung und Aufgaben des Vergütungskrollausschusses gemäß § 15 der Institutsvergütungsverordnung,
5. die Stellung, Qualifikation, Unabhängigkeit, organisatorische Einbindung, Aufgaben und Ausstattung des Vergütungsbeauftragten gemäß §§ 23 bis 26 der Institutsvergütungsverordnung.

§ 12 Absatz 2 und 3 PrüfbV finden keine Anwendung auf Anlageberater, Anlagevermittler und Finanzportfolioverwalter, soweit sie keinen Zugriff auf Kundengeld haben und keinen Eigenhandel betreiben.

Zu § 13 PrüfbV (IT-Systeme)

Der neue Paragraph ergänzt die bisherige Berichterstattung zu den IT-Systemen im Institut und führt die Anforderungen weiter aus.

Der Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der Daten im Institut kommt aufgrund der zunehmenden Bedrohungslage (z.B. Hacker, Wirtschaftsspionage, Sabotage) eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Eine ausführliche jährliche Berichterstattung soll es der Aufsicht zukünftig erleichtern, die IT-Risikosituation des Institutes besser zu bewerten. Zusätzlich sollen die Angaben zur Berichterstattung auch dazu beitragen, die Vergleichbarkeit der Berichterstattung zwischen den Instituten herzustellen.

Die Berichterstattung erfolgt unabhängig davon, ob sich das Institut einer externen IT-Ressource bedient oder nicht. Die zeitnahe Verwertung der Arbeit eines Anderen durch den Wirtschaftsprüfer ist möglich, wenn und soweit ein IDW Prüfungsstandard (z.B. IDW PS 951) dies zulässt.

Zu § 14 PrüfbV (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit.

Es ist eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Anzeigepflicht sog. „Ausreißer-Institute“ nach § 25a Absatz 2 Satz 1 KWG eingehalten worden ist und ob die diesbezüglich gemachten Vorgaben zur Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung beachtet wurden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Norm gemäß dem BaFin-Schreiben GZ: BA 17 – K 3103 – 2007/0001 nicht auf Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung Anwendung findet.

Zu § 15 PrüfbV (Sanierungsplanung)

§ 15 PrüfbV regelt die Aufgaben des Prüfers in Zusammenhang mit der Sanierungsplanung gemäß § 47 Abs. 1 KWG und dient über die Beurteilung des Prüfers, neben der Nutzung der institutsspezifischen Kenntnisse des Prüfers, auch der Sicherstellung der Einhaltung entsprechenden Vorgaben des KWG.

Im Rahmen der in Absatz 1 Nr. 1 enthaltenen Beurteilungspflichten im Hinblick auf die nach § 47a Absatz 2 Ziffer 2 KWG im Sanierungsplan aufzunehmenden Angaben hat der Prüfer seine besonderen, institutsspezifischen Kenntnisse einfließen zu lassen.

Absatz 1 Nr. 2 sieht eine Beurteilung der im Sanierungsplan enthaltenen Handlungsoptionen gemäß § 47 a Absatz 2 Ziffer 3 bis 5 KWG vor.

Absatz 1 Nr. 3 sind die Anforderungen für eine Beurteilung des Prüfers der Darstellung der Szenarien nach § 471 Absatz 2 Ziffer 6 KWG geregelt.

Die Kalibrierung der Indikatoren nach § 47a Absatz 2 Ziffer 7 KWG ist von dem Prüfer nach Absatz 1 Nr. 4 zu beurteilen. Hierbei ist neben der grundsätzlichen Eignung der Indikatoren auch auf deren Aussagekraft einzugehen.

Nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Prüfer die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Sanierungsplanes nach § 47a Absatz 2 Ziffer 8 zu beurteilen. Auf offensichtlich fehlende Handlungsoptionen sollte der Prüfer hinweisen.

Absatz 1 Nr. 6 regelt die Beurteilung des Prüfers im Hinblick auf den Kommunikations- und Informationsplan nach § 47 a Absatz 2 Ziffer 9 KWG während Absatz 1 Nr. 7 die Berichtspflicht des Prüfers im Hinblick auf die

vorbereitenden Maßnahmen des Kreditinstituts nach § 47 a Absatz 2 Ziffer 10 festlegt.

Zu § 16 PrüfbV (Vorgaben für das Handelsbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dabei wird dem Unterschied Rechnung getragen, dass die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nähere Vorgaben insbesondere auch zur Führung des Handelsbuchs enthält. Der Verweis beschränkt sich auf die Artikel 102 bis 104 und 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind in § 20 Absatz 6 der Verordnung enthalten.

Mit der Feststellung sollen Fehlbeurteilungen aufgedeckt werden.

Zu § 17 PrüfbV (Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Im Rahmen der Berichterstattung soll dargestellt werden, ob das Institut Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Berichtszeitraum eingehalten hat und ob die organisatorischen Vorkehrungen angemessen sind.

Zu § 18 PrüfbV (Ermittlung der Eigenmittel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Prüfer hat über die Verfahren des Instituts zur Ermittlung des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals unter besonderer Erwähnung von Änderungen zu berichten.

Zu § 19 PrüfbV (Eigenmittel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen die Struktur und die Beträge der Eigenmittel des Instituts dargestellt werden. Dabei sind Eigenmittelbestandteile nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie das Institut zu den Eigenmitteln rechnet. Im Rahmen der Betrachtung der Eigenmittel unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses sind die dynamischen Bestandteile nach dem Stand beim Geschäftsschluss am Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Selbiges gilt für die Übergangsregelungen gemäß Art. 478 und 486 CRR anzuwendenden Prozentsätze.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 zielt darauf ab, Karussellfinanzierungen erkennbar zu machen.

Die Absätze 2 bis 5 sollen der Aufsicht einen Überblick über die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Eigenmittelkomponenten ermöglichen.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 sind Besonderheiten bei den Eigenmitteln oder einzelner Bestandteile aufzuzeigen, dazu zählen z.B. besondere rechtliche Ausgestaltungen, die Nutzung neuer oder außergewöhnlicher rechtlicher Vehikel zur Platzierung von Eigenmittelkomponenten oder größere bzw. seltene Bewegungen beim Bestand bestimmter Eigenmittelkomponenten. Absatz 2 Satz 5 verlangt eine Darstellung berücksichtigter Zwischenergebnisse, nicht aber eine Wiederholung des Berichts über die prüferische Durchsicht im Rahmen der Zwischengewinnermittlung.

Die Darstellung zum (laufenden) Bestand der Kernkapitalelemente nach Absatz 3 sollte folgende Angaben umfassen:

Getrennt nach Instrumenten des harten und des zusätzlichen Kernkapitals:
Transaktionsart (z.B. Vermögenseinlage stiller Gesellschafter), aufnehmende Einheit (bei Gruppen), Volumen in €, ggf. Emissionswährung, Auslöseereignis bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, Anteil am harten oder zusätzlichen sowie gesamten Kernkapital, Bestandsschutz anwendbar, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Step-up-Klauseln oder andere Kündigungsanreize, Zahlungsverpflichtungen (darunter auch Besserungsabreden) oder Recht auf Zahlungsaussetzungen sowie Stufe der Nachrangigkeit (junior to/senior to).

Bei den Eigenkapitalbestandteilen nach Absatz 4, die von Seiten des Eigenkapitalgebers kündbar sind, gilt als Fälligkeitsdatum der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Eigenkapitalbestandteil frühestens fällig gestellt werden kann.

Die Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können sich auf die Höhe der Eigenmittel auswirken, denn etwa erforderliche zusätzliche Bewertungsanforderungen sind vom harten Kernkapital abzuziehen. Daher ist die Beurteilung der Einhaltung dieser Anforderung § 18 der Verordnung (und nicht § 15 der Verordnung) zugeordnet.

Zu § 20 PrüfbV (Kapitalpuffer)

Gemäß Absatz 1 ist über die Verfahren des Instituts zur Ermittlung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung zu berichten.

Absatz 2 normiert die Prüfung der Anforderungen des § 10i Absatz 2 und 3 KWG.

Zu § 21 PrüfbV (Kapitalquoten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Berichterstattung umfasst auch die Kennzahlen im Bezug auf das Marktrisiko, das operationelle Risiko und das Adressrisiko. Die bankaufsichtlich zugelassenen Verfahren sind vom Abschlussprüfer als gegeben zu betrachten.

Zu § 22 PrüfbV (Solvabilitätskennzahl bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung)

In § 22 wurde die Prüfungsanforderungen der Solvabilitätskennzahl für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung aufgenommen. Ausgestaltung und Inhalt der für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung erforderlichen Berichterstattung orientiert sich an der Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung (WuSolvV).

Zu § 23 PrüfbV (Liquiditätslage)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Berichterstattung über die Liquiditätssteuerung umfasst auch die Beurteilung der eingesetzten Methoden und die für die Liquiditätssteuerung verwendeten Informationen. Die Zuverlässigkeit der Berechnung der Kennziffern ist zu bestätigen. Die jeweiligen Kennziffern sind für den Berichtszeitraum darzustellen.

Zu § 24 PrüfbV (Offenlegungsanforderungen)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen.

Mit § 24 wird klargestellt, dass eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 26a des KWG offen gelegten Informationen durch den Jahresabschlussprüfer nicht gefordert wird. Soweit die Informationen nicht gleichzeitig Teil der handelsrechtlichen Rechnungslegung sind, werden sie bereits dadurch ausreichend verifiziert, dass sie formal in die internen Berichtswege und die Unternehmensstrukturen zur Aufbereitung extern bereitzustellender Informationen integriert sind und sich aus diesen Prozessen ableiten.

Zu § 25 PrüfbV (Anzeigewesen)

Zentraler Regelungsgegenstand ist die Berichterstattung über das System des Anzeige- und Meldewesens. Es muss sichergestellt sein, dass es ordnungsgemäß arbeitet und die aufsichtlich geforderten Informationen zeitgerecht, vollständig und korrekt ermittelt und weitergegeben werden. Soweit Verstöße im Rahmen der risikoorientierten Prüfung festgestellt und unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit beachtlich sind, ist darüber zu berichten. Die Prüfung umfasst auch Anzeigepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Zu diesen zählen unter anderem die Anzeigepflichten in Bezug auf die Leverage Ratio, zu Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken sowie zur Liquiditätslage der Institute.

Zu § 26 PrüfbV (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen sowie um Redaktionelle Änderungen.

Zu § 27 PrüfbV (Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen sowie um Redaktionelle Änderungen.

Zu § 28 PrüfbV (Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der veränderten Zählung der §§ 11 ff.

Zu § 29 PrüfbV (Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der veränderten Zählung der §§ 2ff.

Zu § 30 PrüfbV (Ausnahmen für gruppenangehörige Institute)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen.

Sofern von nachgeordneten Instituten oder übergeordneten Unternehmen einer Gruppe die Waiver-Regelung des § 2a KWG vollständig oder in Teilen in Anspruch genommen wurde, entfällt die Berichterstattung bei den jeweiligen gruppenangehörigen Unternehmen über die Errichtung eines internen Kontrollverfahrens, zum Teil bei den Eigenmitteln sowie über die Liquidität, die Solvabilität und zur Offenlegung und Teilen des Kreditgeschäfts. Die Berichterstattung darüber hat bei dem übergeordneten Institut zu erfolgen, das die Anforderungen gemäß § 2a KWG umsetzen muss.

Zu § 31 PrüfbV (Berichterstattung über das Kreditgeschäft)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Hier geht es um die Berichterstattung über das eigentliche Kreditgeschäft der Bank. Sie basiert im Wesentlichen auf bilanziellen Daten. Soweit bereits Ausführungen im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 10 gemacht wurden, ist ein entsprechender Verweis ausreichend.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen der Artikel 387 bis 410 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des § 15 KWG zu berücksichtigen. Deren Einhaltung sowie die korrekte Anwendung von Ausnahmetatbeständen ist zu beurteilen, wobei auf Besonderheiten einzugehen ist. Die Berichterstattung zu den Regelungen zur Überschreitung der Großkreditobergrenze für Risikopositionen im Handelsbuch (Artikel 395 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) enthält auch die Darlegung, ob das Institut die Bestimmung des Artikel 395 (5) letzter Unterabsatz eingehalten hat. Ist es in dem Berichtszeitraum im Bereich der Großkreditbestimmungen zu Regelverstößen gekommen, sind die ursächlichen organisatorischen Mängel dem Anlagebuch- oder Handelsbuchbereich zuzuordnen.

Gemäß Absatz 3 hat der Prüfer Aussagen zum System der Auswahl der zu prüfenden Kredite zu machen. So erhält die Aufsicht einen Eindruck von der Qualität des Kreditportfolios. Diese Informationen werden ergänzt durch Absatz 4, der auf die interne Risikogruppierung des Instituts abstellt. Insoweit wird die Aufsicht in die Lage versetzt, die interne Qualitätseinschätzung des Kreditportfolios nachzuvollziehen.

Nach Absatz 5 ist auf Risikokonzentrationen, insbesondere auf Länder- und Branchenkonzentrationen, einzugehen. Im Rahmen dieser Berichterstattung sind die Steuerung sowie die Einbindung in das Risikomanagement darzustellen. Eine Darstellung der Angemessenheit der Verfahren wird im Rahmen der Berichterstattung zu § 11 PrüfV erwartet.

Zu § 32 PrüfV (Länderrisiko)

Die Berichterstattung enthält insbesondere die Beurteilung der zur Steuerung verwendeten Methoden sowie die verwendeten Informationen.

Zu § 33 PrüfbV (Organkredite)

Organkredite gemäß § 15 KWG bergen die Gefahr des Interessenkonflikts für den Kreditnehmer und sind daher bei der Auswahl der zu prüfenden Kredite besonders zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen der Risikoorientierung und Wesentlichkeit der Prüfung sind jedoch nicht alle Organkredite tatsächlich in die Prüfung einzubeziehen.

Absatz 2 gibt bestimmte Organkredite vor, die regelmäßig in vollem Umfang zu prüfen sind. Hintergrund ist die aufsichtliche Anforderung der Zuverlässigkeit an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Aus Kreditverhältnissen der Personen, ihrer nahen Angehörigen sowie der Unternehmen, die die Personen leiten oder kontrollieren können sich Interessenkonflikte ergeben, die die Zuverlässigkeit berühren.

Zu § 34 PrüfbV (Bemerkenswerte Kredite)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen sowie um Redaktionelle Änderungen.

Diese Regelung führt dazu, dass eine risikoorientierte Auswahl für die Besprechung bemerkenswerter Kredite vorgenommen werden kann. Insoweit ist es Aufgabe des Prüfers, anhand der vorgegebenen Kriterien sowie vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation des Instituts eine Auswahl zu treffen. Diese Auswahl soll für den Leser nachvollziehbar sein.

Bei dem Begriff „Kredit-Besprechung“ im Sinne der PrüfbV handelt es sich um eine in der Praxis geläufige Bezeichnung für die Darstellung einzelner Kreditengagements im Prüfungsbericht.

Bei der Gliederung nach Risikogruppen müssen mindestens die wertberichtigten Kredite erkennbar sein.

Als notleidend gilt ein Kredit, wenn mindestens einer der beiden nachstehenden Sachverhalte erfüllt ist:

- Das Institut erachtet es als unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtungen gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift.
- Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.

Die Besprechung der bemerkenswerten Kredite sollte insbesondere die im Nachfolgenden aufgeführten Punkte enthalten:

- Kreditnehmer, bei Kreditnehmereinheiten die Einzelkreditnehmer, Geschäftszweige und Sitz,
- Kreditbetrag, aufgegliedert nach den einzelnen Positionen des § 19 Abs. 1 KWG,
- Höhe der Inanspruchnahme,
- Sicherheiten,
- Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen,
- ungedeckter sowie nach dem Bilanzstichtag eingetretener weiterer Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf,

- die bei der Ermittlung der Kapitalquoten berücksichtigte Bonitätsbeurteilung von ECAI oder von Exportversicherungsagenturen bzw. die berücksichtigte Ratingstufe oder der berücksichtigte Risikopool,
- die Kreditklassifizierung (dabei sollte auch auf wesentliche Rückstände zum Prüfungsstichtag eingegangen werden),
- andere Aspekte, die nach Auffassung des Prüfers risikorelevant sind.

Bei Krediten im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 handelt es sich insbesondere um durch Hedge-Fonds-Anteile besicherte Finanzierungen, Projektfinanzierungen und ähnliches. Bei der Angabe der Sicherheiten nach Nr. 3 ist bei einzelwertberechtigten Krediten der beigelegte Sicherungswert anzugeben.

Das Abstellen auf die Großkreditdefinition bei bemerkenswerten Kreditrahmenkontingenten gemäß Absatz 3 ist erforderlich, um die Identifizierung von Konzentrationsrisiken zu ermöglichen.

Bei der Besprechung von Kreditrahmenkontingenten nach Absatz 4 sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

- Anschlussfirma, Geschäftszweig und Ort,
- Kreditlimit und Inanspruchnahme, gegliedert nach Kreditarten,
- zusätzlich gewährte Kredite aus Hilfgeschäften, insbesondere Einkaufskredite,
- Stückzahl und Größenordnung der finanzierten Verträge,
- Höhe des Firmensperrguthabens,
- Sicherheiten, auch Art und Umfang der Händlerhaftung,

- Höhe der Rückbelastungen,
- andere Aspekte, die dem Prüfer wesentlich erscheinen.

Im Rahmen der Besprechung ist der Risikogehalt der Kreditrahmen einzuschätzen und die Angemessenheit der institutsinternen Verfahren zur Eingrenzung dieser Risiken zu beurteilen.

Zu § 35 PrüfbV (Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten)

Im Rahmen der Einzelbesprechung der Kredite gemäß § 35 Abs. 1 PrüfbV ist insbesondere auf die Angemessenheit der gebildeten Risikovorsorge einzugehen. In Bezug auf gestellte Sicherheiten ist deren Verwertbarkeit zu beurteilen sowie der voraussichtliche Realisationswert anzugeben. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Klarstellung. Bei ausländischen Schuldnern ist darüber hinaus auf das mit dem Engagement verbundene Länderrisiko einzugehen.

Zu § 36 PrüfbV (Einhaltung der Offenlegungsvorschriften des § 18 des Kreditwesengesetzes)

Die Beurteilung der institutsspezifischen Verfahren hat sich an der Komplexität der betriebenen Geschäfte sowie deren Risikogehalt zu orientieren.

Bei Verstößen gegen § 18 KWG sind im Hinblick auf § 29 Abs. 3 Satz 2 KWG vom Prüfer Informationen darüber vorzuhalten, welche Unterlagen im Einzelfall vorlagen und weshalb diese zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichten.

Zu § 37 PrüfbV (Sorgfaltsprüfung bei Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken)

Bevor Institute Risiken in einer Verbriefung eingehen, müssen diese nach Artikel 406 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich ihres Handelsbuchs und ihres Anlagebuchs geeignete sowie bezüglich des Risikoprofils ihrer Anlagen in verbrieften Positionen angemessene förmliche Regeln und Verfahren zur Analyse und Erfassung der unter Buchstabe a bis g dieses Absatzes genannten Informationen eingeführt haben. Nach Erwägungsgrund 59 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Sorgfaltspflichten eines Instituts zudem in Bezug auf die Bewertung der Risiken, die sich aus verbrieften Krediten für das Handelsbuch und das Anlagebuch ergeben, verhältnismäßig sein.

Mutterunternehmen und ihre Tochterunternehmen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, haben die Anforderungen nach Teil 5 dieser Verordnung außerdem auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die von ihnen aufgrund jener Bestimmungen eingeführten Regelungen, Verfahren und Mechanismen kohärent und gut aufeinander abgestimmt sind und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können.

Für eine Beurteilung der Angemessenheit der von einem Institut eingeführten förmlichen Regeln und Verfahren unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten ist eine umfassende Darstellung dieser Regeln und Verfahren erforderlich, in der insbesondere auch auf unterschiedliche förmliche Regeln und Verfahren für im Handelsbuch und im Anlagebuch gehaltene Verbriefungspositionen sowie auf solche förmlichen Regeln und Verfahren einzugehen ist, die von einem Institut zur Erfüllung der Anforderungen nach Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis eingeführt worden sind.

Zu § 38 PrüfbV (Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr)

Der Vergleich muss einen nachvollziehbaren Überblick zur geschäftlichen Entwicklung der Bank ermöglichen. Hierfür wesentliche Ereignisse sind hervorzuheben und zu erläutern.

Bei dem Vergleich der Jahresabschlusszahlen mit denen des Vorjahres (Absatz 3 Satz 1) ist auch auf wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage und auf geschäftsstrukturelle Veränderungen einzugehen. Die Angabe von Vergleichszahlen sollte insoweit erfolgen als dies eine bessere Einschätzung der Lage des Institutes ermöglicht.

Zu § 39 PrüfBV (Entwicklung der Vermögenslage)

Unter bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 fallen zum Beispiel erhaltene Barzuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Sicherheitenstellungen zum Ausgleich von Ausfällen oder zur Abschirmung von akuten Risiken sowie Übernahmen ausfallbedrohter Aktiva durch Gesellschafter oder Dritte.

Die Berichterstattung im Absatz 2 Nr. 1 über stille Reserven im Sinne von § 340f HGB hat sich ggf. auch auf nach Art. 31 EGHGB fortgeführte Vorsorgen nach § 26a Abs. 1 KWG oder nach § 253 Abs. 4 HGB zu erstrecken.

Die Berichterstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 2 erstreckt sich auch auf anhängige Verfahren und Auseinandersetzungen mit Kunden. Sie umfasst auch die internen Vorkehrungen des Instituts, um bedeutende Verträge in rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Zu den bedeutenden Verträgen gehören auch Novationsnetting- und Liquidationsnetting- Vereinbarungen.

Absatz 2 Nr. 3 erfasst nur abgegebene Patronatserklärungen. Auf entgegengenommene Patronatserklärungen ist im Rahmen der Kreditprüfungen bei der Bewertung der Sicherheiten der Kreditengagements einzugehen.

Zu § 40 PrüfBV (Entwicklung der Ertragslage)

Soweit keine Spartenkalkulation nach Absatz 2 Satz 1 vorhanden ist, ist es ausreichend, auf entsprechende vorhandene interne Managementinformationen zurückzugreifen.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten ist im Rahmen der gesonderten Darstellung der wichtigsten Erfolgsquellen stets auch auf die Provisionserträge einzugehen.

Bei der Darstellung der Auswirkungen von Zinsänderungen auf die Ertragslage des Kreditinstituts nach Absatz 4 Satz 1 sollte als einheitlicher Maßstab eine Änderung des Marktzinsniveaus von einem Prozentpunkt zugrunde gelegt werden, um institutsübergreifende Vergleiche zu ermöglichen.

Im Rahmen der Berichterstattung ist auch auf eine Zeitwertbewertung der Handelsgeschäfte und deren Auswirkung auf die Ertragslage einzugehen. Die Bewertungsmethodik ist zu erläutern.

Zu § 41 PrüfbV (Risikolage und Risikovorsorge)

Im Unterschied zur Berichterstattung gemäß § 11 über das Risikomanagement liegt hier der Schwerpunkt auf der stichtagsorientierten Darstellung der Risikolage (Größenordnung der Risikoexponiertheit) nach handelsrechtlichen Maßstäben. Soweit bereits im Rahmen des § 11 auf hier relevante Aspekte eingegangen wurde, kann die Darstellung auch zusammengefasst werden; Verweise sind ebenfalls möglich.

Zu § 42 PrüfbV (Erläuterungen)

Derivative Geschäfte sind vor Netting darzustellen.

Zu § 43 PrüfbV (Regelungsbereich)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Hier wird klargestellt, dass die Berichterstattung zur aufsichtlichen Gruppe sowie einzelne Regelungen zum (handelsrechtlichen) Konzernabschluss betroffen sind. Außerdem soll für gruppenangehörige Institute, für deren Beaufsichtigung die Bundesanstalt zuständig ist, nur eine eingeschränkte Berichterstattung über Unterkonsolidierungskreise erforderlich werden, d. h. lediglich eine Beurteilung der infolge von Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Zusammenfassung im Prüfungsbericht des obersten inländischen übergeordneten Unternehmens. Eine Vollprüfung der den Unterkonsolidierungskreis betreffenden Zusammenfassung ist also nicht erforderlich.

Zu § 44 PrüfbV (Ort der Berichterstattung)

Es wird ein Wahlrecht eingeräumt, demzufolge die Berichterstattung entweder im Prüfungsbericht zum (Einzel-)Jahresabschluss des übergeordneten Unternehmens der Gruppe oder in dessen Konzernprüfungsbericht erfolgen kann. Dafür muss jedoch der Abschlussprüfer für den Einzel- und Konzernabschluss identisch sein.

§ 45 PrüfbV (In die aufsichtliche Zusammenfassung einzubeziehende Unternehmen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Regelung ist erforderlich, da die Berichterstattung über die Gruppe auf der Basis des aufsichtlichen Konsolidierungskreises erfolgt, der von dem handelsrechtlichen verschieden sein kann.

Zu § 46 PrüfbV (Berichterstattung bei aufsichtsrechtlichen Gruppen)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen.

Grundlage für die Berichterstattung über die Lage, das Risikomanagement und die Anforderungen aus den § 13c KWG ist immer die aufsichtsrechtlich definierte Gruppe. Darüber ist auf jeden Fall gesondert zu berichten.

Zu § 47 PrüfbV (Zusammengefasste Eigenmittel)

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Im Rahmen der Berichterstattung über wesentliche Besonderheiten bezüglich der Kapitalsituation ausländischer Tochterunternehmen nach Absatz 1 Satz 2 hat der Abschlussprüfer insbesondere beim Kernkapital darauf zu achten, dass die zugerechneten Elemente dem nachgeordneten Unternehmen oder der Gruppe auf Dauer zur Verfügung gestellt worden sind. Sofern eine Kapitaleinlage seitens des kapitalnehmenden Instituts kündbar ist, ist darauf zu achten, dass die Ausgabebedingungen dem Institut ex ante auch faktisch die Wahl lassen, von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, und zumindest eine adäquate Verlustteilnahme für den Fall der Kündigung der Einlage durch das Institut vorgesehen ist.

Die Regelung gemäß Absatz 2 findet nur auf IFRS-Konzernabschlüsse Anwendung. Die Beurteilung der Regelung des IAS 39 Rdnr. 9 i.V.m. Rdnr. 11A „fair value option“ hat unter Bezugnahme auf das Dokument des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu „Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“ vom Juni 2006 zu erfolgen.

Zu § 48 PrüfbV (Zusätzliche Angaben)

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen sowie um redaktionelle Änderungen.

Die Vorschrift normiert zusätzliche Berichtspflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe

oder Finanzholding-Gruppen, das von der so genannten „Waiver-Regelung“ gemäß § 2a Abs. 2 KWG Gebrauch macht.

Zu § 49 PrüfbV (Mindestangaben im Konzernprüfungsbericht)

Die Berichterstattung gemäß Absatz 3 kann auf Auffälligkeiten beschränkt werden.

Zu § 50 PrüfbV (Ergänzende Vorschriften für Unternehmen eines Finanzkonglomerats (§§ 17, 18 und 23 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes))

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung von Begrifflichkeiten.

Handelt es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um ein Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes, und ist dieses Unternehmen das übergeordnete Unternehmen des Finanzkonglomerats, dann ist die Einhaltung der spezifischen aufsichtlichen Anforderungen an das Finanzkonglomerat zu beurteilen und darüber zu berichten. Absatz 1 regelt die Berichterstattung über die Berechnung der Eigenmittel und der Solvabilität auf Konglomeratsebene und deren Meldungen; Absatz 2 bezieht sich auf die Erfassung und die Anzeige von bedeutenden Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene und von bedeutenden gruppeninternen Transaktionen sowie auf die Vorkehrungen des Unternehmens zur Einhaltung dieser Anforderungen.

Zu § 51 PrüfbV (Angaben zur Ertragslage im Pfandbriefgeschäft)

§ 51 PrüfbV vollzieht die Änderung des § 4 Abs. 1 PfandBG nach und stellt auf die barwertige Deckung ab die sowohl Tilgungs- als auch Zinsverpflichtungen einschließt.

Zu § 52 PrüfbV (Angaben zu den Transparenzvorschriften nach § 28 Pfandbriefgesetz)

Nach dieser Vorschrift ist über die Einhaltung des § 28 PfandBG zu berichten. Die dort genannten Angaben sollen den Investoren eine bessere Einschätzung der mit einer Investition verbundenen Risiken ermöglichen. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die veröffentlichten Daten noch (weitgehend) mit dem tatsächlichen Portfolio der Bank übereinstimmen. Die in der Vorschrift verwendete Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Prüfer auch die Einhaltung der quartalsweisen Veröffentlichungspflicht überprüfen sollen. So entspräche beispielsweise eine Veröffentlichung der Angaben zum ersten Quartalsende erst im dritten Quartal nicht mehr der in § 28 Abs. 1 PfandBG geforderten quartalsweisen Veröffentlichungspflicht. Eine Veröffentlichung im Laufe des zweiten Quartals wäre hingegen ausreichend.

Zu § 53 PrüfbV (Zusatzangaben bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben)

Bei Pfandbriefbanken sind als Zusatzangaben bei den zur Deckung von Hypothekendarlehen und Schiffspfandbriefen verwendeten Werten der Beleihungswert (Ertrags- und Sachwert) bzw. der Schiffsbeleihungswert anzugeben. Die Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters sind durch die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) vorgegeben. Bei wohnwirtschaftlich genutzten Objekten ist abweichend von § 53 Satz 1 PrüfbV auf Werte nach § 4 Abs. 4 Beleihungswertermittlungsverordnung abzustellen. Für die in § 24 Abs. 1 bis 3 PfandBG geregelte Ermittlung von Schiffsbeleihungswerten sieht § 24 Abs. 5 PfandBG eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung vor. Nach Satz 2 ist darüber hinaus anzugeben, ob der jeweilige Wert entsprechend den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben ermittelt worden ist.

Im Hinblick darauf, dass sich die Deckungsprüfung durch die Bundesanstalt (gemäß § 3 PfandBG) regelmäßig auf die im Prüfungszeitraum getätigten Neubeleihungen beschränkt und ältere Kredite nur bei Darlehensaufstockungen (so genannte Nachbeleihungen) erfasst, erscheint es erforderlich, dass der Altbestand der Deckungskredite in die Prüfungshandlungen einbezogen wird. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung der Deckungskredite des Altbestands wird der Prüfer auch die besondere grundpfandrechtliche Sicherstellung der Deckungskredite berücksichtigen dürfen, die im Allgemeinen auch Wertschwankungen der Beleihungsobjekte ohne Gefährdung der Kredite auffangen wird. Im Regelfall wird es genügen, sämtliche leistungsgestörten Kredite zu erfassen, unabhängig davon, ob sie bereits Gegenstand der Deckungsprüfung durch die Bundesanstalt sind oder in den Kreis der ohnehin zu prüfenden Kredite fallen. Hierbei sollen auch Kredite nicht ausgenommen werden, bei denen die Bank Stundungen gewährt, Rekapitalisierungen vorgenommen oder in anderer Weise die Leistungspflicht der Schuldner herabgesetzt hat. Darüber hinaus bleibt jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die besonderen Verhältnisse des einzelnen Instituts eine weitergehende Beurteilung des Altbestands, etwa im Rahmen der allgemeinen Darstellung des Kreditgeschäfts, erforderlich macht.

Zur Erläuterung des Begriffes „notleidender Kredit“ wird auf die Erläuterung zu § 34 verwiesen.

Zu § 54 PrüfbV (Organisation und Auflagen)

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises.

Die Berichterstattung im Zusammenhang zu § 9 und § 11 umfasst auch hier die Darstellung und Beurteilung der entsprechenden Vorkehrungen durch die Bausparkasse wie auch die Einhaltung der Regelungen.

Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 2 sind alle einschlägigen bausparspezifischen Vorschriften, Verträge und aufsichtlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Bei Bausparkassen, die als rechtlich unselbständige Einrichtung nach § 18 Abs. 3 BSpKG geführt werden, ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 PrüfbV [Abhängigkeitsbericht] über die Beziehungen zu dem Unternehmen zu berichten, dessen unselbständige Einrichtung sie sind, sowie darüber, ob die Leistungen und Gegenleistungen zwischen der Bausparkasse und diesem Unternehmen angemessen sind. Satz 1 gilt entsprechend für privatrechtliche Bausparkassen, die von anderen Unternehmen abhängig sind. Im Falle der Übertragung besonderer Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstiger öffentlicher Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse nach § 1 Abs. 4 BSpKG ist unter Darstellung dieser Aufgaben darüber zu berichten, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Erfüllung dieser Aufgaben auf die Bausparkasse hat.

Zu den §§ 55 bis 57 PrüfbV (Bausparkassen)

§ 55 ist der besonderen Bedeutung des Kreditgeschäftes für die Sicherheit eines Kollektivs geschuldet, welche zu schützen auch mit der Spezialgesetzgebung beabsichtigt ist. Dem rechtlichen und wirtschaftlichen Bestand der Sicherheiten kommen bei Bausparkassen mit ihrem Fokus auf die Immobilienfinanzierung besondere Bedeutung zu, die eine spezielle und über die Anforderungen des § 54 Abs. 1 PrüfbV hinaus gehende Beurteilung und Berichterstattung rechtfertigen. Dies gilt auch für die Zusammensetzung des Kreditportfolios im Hinblick auf die einzelnen Geschäfte und deren Größenklassen. Die mit § 56 PrüfbV geforderten Zusatzangaben sind zur Beurteilung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Kollektivs notwendig. Für diese ist insbesondere der Neugeschäftszugang maßgeblich; bedeutend sind in diesem Zusammenhang auch die Größenklassen der einzelnen Tarife. Der Neugeschäftszugang wird wesentlich von der Stornoquote beeinflusst. Zudem ist die Entwicklung der Stornoquote ein wichtiger Indikator für die Qualität des Vertriebs einer Bausparkasse. Für die Beurteilung des spezifischen Liquiditätsrisikos relevant ist mit Bezug auf § 57 PrüfbV ebenfalls, ob ein Institut von der (mit dem Bausparkassenrecht vereinbaren) Möglichkeit Gebrauch machte, sich am Kapitalmarkt für die kollektive Mittelverwendung zu refinanzieren.

Bei den Neuabschlüssen von Bausparverträgen im Sinne von § 56 Satz 2 Nr. 2 PrüfV, die zur Veräußerung an Kunden bestimmt sind, handelt es sich um die so genannten Bausparvorratsverträge.

Zu § 58 PrüfV (Einsatz von Derivaten)

Aus der Berichterstattung muss u.a. ersichtlich sein, für welche Zwecke die Bausparkasse die derivativen Instrumente einsetzt und ob sie in der Lage ist, die damit im Zusammenhang stehenden Risiken angemessen zu beurteilen.

Zu § 59 PrüfV (Angaben zur Ertragslage von Bausparkassen)

Das kollektive Zinsergebnis ist durch Gegenüberstellung der für die Refinanzierung von Bauspardarlehen entstandenen Zinsaufwendungen für Bauspareinlagen und der Zinserträge aus Bauspardarlehen zu ermitteln.

Zu § 60 PrüfV (Darstellung des Kollektivgeschäftes sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen)

Gemäß Absatz 1 ist vor allem über die Liquiditätssituation der Bausparkasse sowie über die Verwendung von außerkollektiven Mitteln zu berichten.

Absatz 3 erwartet u.a. auch Informationen über die Finanzierung der Tarife untereinander (Quersubvention).

Ob das gemäß Absatz 5 zugrunde liegende Simulationsmodell weiterhin als geeignet erachtet werden kann, ist anhand der Anforderungen des Schreibens BA 3 - 20.10.8 vom 12.03.2002 zu beurteilen.

Zu § 61 PrüfbV (Eigenmittel gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 575/2013)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Vorschrift regelt die Berichterstattung über die Einhaltung der Relation - gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wonach Finanzportfolioverwalter und Abschlussvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, Eigenmittel aufweisen müssen, die mindestens 25 vom Hundert ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Die Darstellung hat sich sowohl auf den Bilanzstichtag, als auch auf den Berichtszeitraum zu erstrecken.

Bei Instituten deren Haupttätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2, 3 und 5 besteht, ist darüber hinaus über die Inanspruchnahme sowie die Einhaltung der Voraussetzung des § 2 Abs. 8a in Verbindung mit § 64h Abs. 7 KWG zu berichten.

Zu § 62 PrüfbV (Vorschriften für einzelne Finanzdienstleistungsinstitute)

Zu den Finanzdienstleistungsinstituten nach Absatz 2 Satz 1, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln, gehören auch jene, die den Eigenhandel für andere betreiben. Bei der Darstellung des Inhalts der Befugnisse nach Satz 1 reicht eine Darstellung nach Gruppen aus. Auf Besonderheiten in Einzelfällen ist einzugehen.

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Mit Absatz 5 werden sowohl der Eigenhandel für andere als auch der Handel auf eigene Rechnung erfasst.

Absatz 6 erklärt für Finanzdienstleistungsinstitute, die das Factoring oder das Finanzierungsleasing betreiben die §§ 64 und 65 entsprechend für anwendbar.

Absatz 7 konkretisiert erstmals die Anforderungen an die Prüfung der Substanzwertberechnung. Er trägt damit der besonderen Bedeutung der Substanzwertberechnung in bestimmten Fällen Rechnung.

Zu § 63 PrüfbV (Ausnahmeregelung)

Durch diese Norm werden Vorschriften der PrüfbV für bestimmte Finanzdienstleistungsunternehmen für nicht anwendbar erklärt, die auf Paragraphen des KWG beruhen, die auf diese Institute keine Anwendung finden.

Zu § 64 PrüfbV (Angaben bei Instituten, die das Factoring betreiben)

Die Regelung wurde auf Kreditinstitute beschränkt.

Zu § 65 PrüfbV (Angaben bei Instituten, die das Finanzierungsleasing betreiben)

Die Regelung wurde auf Kreditinstitute beschränkt. Im Rahmen der Berichterstattung über die Leasing-Vertragstypen sind auch die jeweiligen Anteile von Financial Leasing und Operate Leasing am Leasing-Gesamtgeschäft anzugeben.

Zu § 66 PrüfbV (Prüfungsgegenstand)

Die Vorschrift regelt den Gegenstand der Prüfung des Depotgeschäfts oder des eingeschränkten Verwahrgeschäfts unter Bezugnahme auf das Depotgesetz sowie die §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes. Darüber hinaus wird normiert, wann auf eine Depotprüfung verzichtet werden kann.

Zu § 67 PrüfbV (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Die Vorschriften zur Depotprüfung finden gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG nur Anwendung auf Depotbanken, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind.

Der Stichtag, der nach § 67 Abs. 2 PrüfbV festgelegt werden kann, darf in dem Zeitraum liegen, während dem die Prüfung durchgeführt wird.

Da die Prüfung weiterhin als Zeitraumprüfung mit während des Kalenderjahres frei wählbarem Prüfungszeitpunkt durchzuführen ist, hat bei Kreditinstituten die jeweils folgende Prüfung derjenige Prüfer vorzunehmen, der den in den Berichtszeitraum fallenden Jahresabschluss geprüft hat.

Zu §§ 68 und 69 PrüfbV (Prüfung von Verwahrstellen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Für Verwahrstellen gelten neben den Anforderungen des § 68 PrüfbV die zusätzlichen besonderen Anforderungen an den Depotprüfungsbericht für Verwahrstellen. Diese regelt § 69 PrüfbV.

Das Netto-Fondsvermögen im Sinne der PrüfbV ergibt sich aus der Differenz von Vermögensgegenständen (insbesondere Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Forderungen gegenüber Brokern, Schuldscheindarlehen, Geldanlagen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten) und Verbindlichkeiten (insbesondere Wertpapiere aus Leerverkäufen und Rechnungsabgrenzungsposten).

Zu § 70 PrüfbV (Datenübersichten)

Bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung kann auf die Erstellung und Einreichung der Datenübersicht verzichtet werden.

Zu den in den Formblättern (Anlagen 1, 2, 3 und 4) genannten jahresabschlussbezogenen Daten sind die Vorjahresdaten nur in den Fällen anzugeben, in denen sie sich aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) ergeben.

Soweit betragsmäßige Angaben gefordert werden, sind in der Datenübersicht kaufmännisch gerundete Tsd. € -Beträge anzugeben.

Soweit die Angaben unter Nummer 4 der (allgemeinen) Datenübersicht („Daten zur Ertragslage“) der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden können, sind die dort ausgewiesenen Beträge maßgeblich.

Zu § 71 (Erstmalige Anwendung)

Die Bestimmung sieht in ihrem Absatz 1 die erstmalige Anwendung der neuen PrüfbV bereits für Geschäftsjahre vor, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Zu § 72 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift, die ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorsieht. Satz setzt die geltende PrüfbV außer Kraft.